

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 326/2001

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.08.2002

Text**Punktewert, Inkrafttreten**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von 13,76 S, das sind 1,00 Euro.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Groschenbeträge, so sind Beträge ab 50 Groschen auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden, darunterliegende Groschenbeträge sind auf einen ganzen Schillingbetrag abzurunden.